

nisses eintritt, daß die vorgesehene Lohnentwicklung gefährdet würde oder sich die Voraussetzungen für die Finanzierung der Investitionen sehr verschlechtern würden. Wird eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Ergebnisse festgestellt, so ist das wirtschaftsleitende Organ verpflichtet, für einen angemessenen ökonomischen Ausgleich der ungünstigen wirtschaftlichen Folgen zu sorgen oder die notwendigen Veränderungen der ökonomischen Instrumente vorzuschlagen. Die Organisation, der die verbindliche Aufgabe erteilt wurde, kann jedoch in diesen Fällen den Ausgleich nicht im Verfahrenswege geltend machen.

Dagegen ist in dem Falle, in dem aufgrund der Regierungsverordnung über die planmäßige Leitung der Volkswirtschaft nur eine sogenannte verbindliche Sonderaufgabe erteilt werden kann, das wirtschaftsleitende Organ verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der infolge der Erteilung einer derartigen Aufgabe entsteht. Die Organisation kann den Anspruch auf Schadenersatz bei der Wirtschaftsarbitrage geltend machen, vorausgesetzt, daß sie das Ausmaß der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen bei ihrem übergeordneten Organ innerhalb der von diesem festgelegten Frist anmeldet und nachweist. Hat das übergeordnete Organ keine Frist bestimmt, so braucht die Organisation den Schaden erst während des Arbitrageverfahrens nachzuweisen.

Die verbindlichen Aufgaben und Limite legt die Regierung in dem notwendigen Ausmaß im Staatsplan und im Staatshaushaltsplan fest. Die von der Regierung erteilten verbindlichen Aufgaben und Limite schlüsseln die wirtschaftsleitenden Organe auf die Organisationen auf. Durch die Aufschlüsselung dürfen die verbindlichen Aufgaben weder erhöht noch reduziert, die verbindlichen Limite nicht erhöht werden. Eine verbindliche Exportaufgabe kann jedoch bei der Aufschlüsselung erhöht, der Saldo zwischen Export- und Importlieferungen oder das Verhältnis zwischen ihnen verbessert werden. Ist ein Saldo zwischen Export- und Importlieferungen oder ihr Verhältnis festgelegt worden, so kann das wirtschaftsleitende Organ die Aufschlüsselung auf die Organisationen entweder in Gestalt des Saldos (des Verhältnisses) oder der verbindlichen Exportaufgabe und des verbindlichen Importlimits vornehmen.

Hinsichtlich der Erweiterung des Kreises der von der Regierung im Staatsplan (Staatshaushaltsplan) festgelegten verbindlichen Aufgaben und Limite muß zwischen den zentralen Organen und den Bezirks-Nationalausschüssen auf der einen und den Fachdirektionen auf der anderen Seite unterschieden werden. Die zentralen Organe und die Bezirks-Nationalausschüsse dürfen den Kreis der verbindlichen Limite nicht überschreiten; den Kreis der verbindlichen Aufgaben können sie nur durch Erteilung einer sogenannten verbindlichen Sonderaufgabe erweitern, womit die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens verbunden ist, welcher der Organisation aus diesem Grunde entstanden ist. Die Fachdirektion kann den Kreis der verbindlichen Aufgaben und Limite nur zusammen mit der Aufschlüsselung erweitern, vorausgesetzt, daß das Statut der Produktionswirtschaftseinheit dies gestattet. Läßt das Statut eine solche Möglichkeit nicht zu, so kann die Fachdirektion nur eine verbindliche Sonderaufgabe erteilen.

Der Nationalausschuß darf bei der Aufschlüsselung der verbindlichen Aufgaben und Limite für die von ihm geleiteten Organisationen den Kreis dieser Aufgaben und Limite nicht erweitern; er kann jedoch eine verbindliche Sonderaufgabe erteilen.

Gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 69/1967 GS. über die Nationalausschüsse kann der Nationalausschuß der von ihm geleiteten Organisation die Auflage erteilen, im Rahmen ihres abgegrenzten Aufgabenbereichs dringliche, in

97 wichtigem Allgemeininteresse notwendige Arbeiten durchzuführen.